

Verwaltungsvorschrift

zur Erteilung einer Zustimmung gemäß § 18 Absatz 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) zur Errichtung von Grundstückszufahrten, -zugängen und sonstigen Befestigungen in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Bauerlaubnis) der Gemeinde Panketal - VwV Zufahrten -

Präambel

Gemäß § 22 Absatz 4 in Verbindung mit § 18 BbgStrG bedürfen Arbeiten im öffentlichen Straßenland der Zustimmung und Genehmigung durch die Straßenbaubehörde.

Arbeiten im öffentlichen Straßenland im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind insbesondere:

- Arbeiten zur Herstellung, Änderung oder Rückbauten von Grundstückszufahrten oder – zugängen (unbefestigt und befestigt)
- Arbeiten zur Herstellung oder Änderung von Gehwegen (unbefestigt und befestigt)
- Herstellung von sonstigen Befestigungen (Mülltonnenplätze, Parkflächen u.ä.)

Die Gemeinde steht dem Antragsteller in jedem Falle beratend zur Seite. Offene Fragen können jederzeit mit den Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung (in diesem Falle der Fachdienst Verkehrsflächen) in einem persönlichen Gespräch geklärt werden.

§ 1 Zuständigkeiten

- (1) Für die Erteilung einer Zustimmung gemäß § 18 Absatz 4 BbgStrG ist der Fachdienst Verkehrsflächen der Gemeinde Panketal zuständig. Sie ersetzt nicht die Bestandsauskunft und örtliche Einweisung der einzelnen Leitungsträger.
- (2) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 47 BbgStrG ist das Ordnungsamt der Gemeinde Panketal zuständig.

§ 2 Grundsätze für Grundstückszufahrten und -zugänge

- (1) Die Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Ausführung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal/Fachfirma.
- (2) Der Anliegergebrauch auf eine Zufahrt bezieht sich immer auf die Notwendigkeit der Anlegung einer Zufahrt (Stellplatzsatzung) und die Möglichkeit der Benutzung der Straße. Mit einer Zufahrt ist ein Grundstück ausreichend erschlossen. In straßenrechtlich begründeten Fällen können weitere Grundstückszufahrten genehmigt werden, soweit dem keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

- (3) Grundstückszufahrten sind auf eine Regelbreite von 3 m (an der Grundstücksgrenze) und auf 5 m (an der Fahrbahnkante) sowie für Zugänge auf 1 m zu beschränken. In straßenrechtlich begründeten Fällen kann einer breiteren Zufahrt bzw. einem breiteren Zugang zugestimmt werden, soweit dem keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

Beispiele für straßenrechtlich begründete Fälle nach Absatz 2 und 3:

- sehr enge, schmale Straßen, die eine ungehinderte Befahrung des Grundstücks mit einer regelbreiten Zufahrt nicht ermöglichen (Schleppkurve nicht ausreichend);
- objektiv höhere Anforderungen an die Bewegungsflächen der (z.B. durch körperliche Behinderungen, gewerbliche Nutzung);
- tiefe Entwässerungsgräben im Bereich der Zufahrten, die ein Ausweichen nicht ermöglichen (Mulden zählen nicht dazu);
- notwendige Zufahrten gemäß der geltenden Stellplatzsatzung für die Benutzung von Stellplätzen, Carports oder Garagen;

Die maximale mögliche Ausnutzung des Grundstücks, bequemes Ein- und Ausparken, sowie ähnliche Begründungen sind straßenrechtlich nicht relevant. Die geplante Stellplatzsituation auf dem Grundstück muss entsprechend der einen Zufahrt angepasst werden.

- (4) Der Schutz der öffentlichen Grünflächen steht in der Regel über den Interessen des Einzelnen und ist bei der Abwägung zur Entscheidung von weiteren Zufahrten zu berücksichtigen.
- (5) Für die Herstellung oder Veränderung einer Zufahrt oder eines Zuganges, dürfen die im Straßenbereich befindlichen Bäume weder geschädigt noch gefällt werden. Die Lage der Zufahrt ist so zu wählen, dass die vorhandenen Bäume im Bestand der Gemeinde Panketal geschützt werden.
- (6) Grundstückszufahrten sind zu befestigen, soweit im Bereich der neu anzulegenden oder zu ändernden Grundstückszufahrten Fahrbahn und Wege für den Fußgänger- und/ oder Radverkehr befestigt sind und Belange des Baumschutzes dem nicht entgegenstehen. In anderen Fällen sind ungebundene Decken zulässig. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.
- (7) Zufahrten, welche sich in befestigten Straßen befinden und von denen eine Gefahr für die Öffentlichkeit ausgeht, sind ebenfalls entsprechend dieser Verwaltungsvorschrift zu befestigen.
- (8) Für jede Zufahrt ist immer die kürzeste Verbindung zwischen Anliegergrundstück und öffentlicher Straße zu wählen.

- (9) Rasengittersteine, Ökopflastersteine oder andere großfugige Materialien sind nicht zulässig. Für die im Wasserschutzgebiet herzustellenden Zufahrten sind entsprechend der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) und entsprechend der Auflagen in der Genehmigung genannte Baumaterialien zu verwenden.
- (10) Die bauliche Gestaltung der Zufahrt hat so zu erfolgen, dass bei Nutzung der Zufahrt durch eine ausreichende Sicht auf die Fahrbahn sowie Geh- und Radwege jederzeit eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist. §10 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist zu beachten.
- (11) Toranlagen dürfen in Zufahrten nur so gebaut werden, dass diese nicht oder bei ungünstigen Bedingungen unbeabsichtigt in Richtung Straße öffnen und damit den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern oder gefährden.
- (12) Die Ableitung von Oberflächenwasser vom eigenen Grundstück über die Zufahrten bzw. Zugängen auf öffentlichem Straßenraum ist nicht zulässig bzw. durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Durch die Anlage der Grundstückszufahrt dürfen vorhandene Entwässerungseinrichtungen der Straße sowie der Abfluss von Oberflächenwasser auf Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt werden.
- (13) Die endgültige Festlegung von Lage und Breite der Zufahrt erfolgt gemäß § 2 (3) dieser VwV, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Entwässerungssituation und der Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit. Anträge auf Zufahrten werden im Einzelfall geprüft. Für diese Prüfung ist es unerheblich ob in der näheren Umgebung anders ausgeführte Zufahrten vorhanden sind.
- (14) Die Herstellung der Zufahrten und Zugänge erfolgt auf Kosten des Antragstellers, auf dessen Interesse die bauliche Änderung erfolgt. Im Fall eines späteren Ausbaus der Straße durch die Gemeinde besteht weder Bestandsschutz noch Anspruch auf Erstattung jeglicher Art.
- (15) Soweit auf in Anspruch genommenen Teilen der öffentlichen Straße noch Gewährleistungsansprüche bestehen, erfolgt die Bauausführung im Auftrag der Gemeinde Panketal. Der Antragsteller hat eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten.
- (16) Bei Grundstücksteilungen ist mit den Bauherren die optimale Zuwegung zu finden. Auch hier herrscht der Grundsatz der minimalen Versiegelung. Wo es möglich ist sollen Vorder- und Hinterliegergrundstück über eine Zufahrt bedient werden.

§ 3 Grundsätze für Baustellenzufahrten

- (1) Baustellenzufahrten sind provisorische Bauwerke. Sie sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Ausführung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal/Fachfirma.
- (2) Provisorien sind bis zur Fertigstellung der Grundstückszufahrt zu unterhalten. Die sichere Geh-/Radwegnutzung ist während der Zeit der Herstellung durch den Antragsteller zu gewährleisten. Durch die Bautätigkeit hervorgerufene Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Baustellenzufahrten sind an befestigten Fahrbahnen, Geh- und Radwegen grundsätzlich gebunden zu befestigen. Als Materialien sind Asphalt und Beton zulässig. Die Fahrbahn darf nicht überbaut werden! Bewegliche Unterlagen (Stahlplatten, Bohlen usw.) sind nicht zulässig.
- (4) Nach Entfernung des Provisoriums ist die endgültige Zufahrt (nach § 2) zu beantragen und nach Genehmigung zu befestigen.

§ 4 Grundsätze für Gehwege

- (1) Der Bau eines Gehweges sollte vorzugsweise im Straßenzug komplett erfolgen. Im Sinne einer effektiven Antragsbearbeitung ist in diesem Falle ein Ansprechpartner zu benennen, der als Antragsteller auftritt. Soll der Gehweg in Teilstücken (Abschnitt jeweils vor der Grundstücksgrenze) realisiert werden, fungiert jeder Grundstückseigentümer für den Abschnitt vor seinem Grundstück als Antragsteller.
- (2) Im Gegensatz zu Grundstückszufahrten werden Gehwege durch einen größeren Personenkreis genutzt. Der Eingriff in den Straßenraum ist gravierender und die Funktion des gesamten Straßenquerschnittes, insbesondere bezogen auf die Entwässerungsproblematik, wird stärker beeinflusst. Deshalb hat dem Bau des Gehweges eine Planung vorauszugehen. Im Ergebnis dieser Planung sind die Genehmigungen von den Trägern öffentlicher Belange einzuholen, die Lage und der Querschnitt sowie die Befestigung und eventuelle Anlagen zur Entwässerung des geplanten Gehweges festzulegen und zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen. Erfolgt der Bau des Gehweges im kompletten Straßenzug. bzw. durch mehrere Eigentümer gemeinsam, können nach vorheriger Absprache Teilleistungen der Planung (Bauvorbereitung) durch die Gemeinde erbracht werden.
- (3) Die Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Ausführung erfolgt in der Regel durch eine Fachfirma. Wenn der Bau als Eigenleistung erfolgen soll, ist durch den Ausführenden die entsprechende Erfahrung (Qualifikation) nachzuweisen.

- (4) Die Mindestbreite der Gehwege beträgt 1,20m. Einer abschnittswisen Unterschreitung der Mindestbreite kann nur auf Grund der örtlichen Gegebenheiten zugestimmt werden.
- (5) Die Gehwege sind zu befestigen. Als Materialien können Gehwegplatten oder Betonsteinpflaster in der Farbe grau verwendet werden. Andere Materialien sind im Vorfeld mit der Gemeinde abzustimmen. Die Gehwege müssen durch Kantensteine eingefasst werden. Im Bereich der Grundstückszufahrten sind die Gehwege überfahrbar herzustellen und mit einem Rundbord einzufassen. Im Bereich der unbefestigten Zufahrten sind die Gehwege überfahrbar herzustellen (verstärkter Unterbau) und mit einem Rundbord einzufassen.
- (6) Das Oberflächenwasser muss durch die Anordnung einer Querneigung von mindestens 2% in die Seitenbereiche geleitet und dort versickert werden. Gegebenenfalls ist die Anlage von Mulden vorzusehen. Das Wasser darf nicht zur Versickerung auf die Fahrbahn (bei unbefestigten Straßen Fahrstreifen) der Straße geleitet werden, es sei denn, die dort eventuell existierende Regenwasserentwässerung kann das Wasser des Gehweges aufnehmen. Der Nachweis dessen obliegt dem Antragsteller.
- (7) Die Herstellung des Gehweges erfolgt auf eigene Kosten. Das Material verbleibt im Eigentum des Antragstellers. Im Falle eines späteren Ausbaus der Straße durch die Gemeinde besteht weder Bestandsschutz noch Anspruch auf Erstattung jeglicher Art.
- (8) Soweit auf in Anspruch genommenen Teilen der öffentlichen Straße noch Mängelansprüche bestehen, erfolgt die Bauausführung im Auftrag der Gemeinde Panketal. Der Antragsteller hat eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben und trägt die vollen Kosten.
- (9) Die Gewährleistung richtet sich nach den gültigen Vorschriften und beträgt in der Regel 4 Jahre. In dieser Zeit ist die Mängelbeseitigung Sache des Antragstellers. Unberührt davon ist die Verkehrssicherungspflicht. Diese obliegt in jedem Falle der Gemeinde. Werden verkehrssicherheitsgefährdende Zustände festgestellt, erfolgt durch die Gemeinde eine Aufforderung zur Beseitigung des Zustandes. Wird nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes der Mangel beseitigt, erfolgt die Beseitigung durch die Gemeinde. Die Kosten trägt der Antragsteller. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist trägt die Gemeinde die Kosten für eine eventuelle Schadensbeseitigung, auch im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Gemeinde Panketal wird auf Antrag tätig.
- (2) Der Beginn der Arbeiten ist 2 Wochen vorher und das Ende der Arbeiten unverzüglich dem Fachdienst Verkehrsflächen anzuzeigen. Die Anlage gilt 6 Wochen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige als abgenommen, soweit keine anderweitige Mitteilung durch den Fachdienst Verkehrsflächen der Gemeinde Panketal erfolgt.

§ 6 Ermessen

In Fällen, die nicht durch diese Verwaltungsvorschrift näher bestimmt sind, entscheidet die Gemeindeverwaltung Panketal nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Ahndung von Verstößen gegen Auflagen der Genehmigung

Arbeiten außerhalb des angezeigten Bauzeitraumes oder abweichend von der erteilten Genehmigung (z. B. Verwendung anderer als beantragter Materialien) gelten als Ordnungswidrigkeit und sollen entsprechend geahndet werden. Jedwede Abweichung vom Antrag / von der Genehmigung bedarf daher der erneuten Genehmigung und ist vor dem Beginn der Baumaßnahme beim Fachdienst Verkehrsflächen zu beantragen.

Für Schäden an der Straße, deren Nebenanlagen, Straßenbegleitgrün und deren Zubehör, die in direktem und indirektem Zusammenhang mit der Baumaßnahme des Antragstellers stehen, haftet der Erlaubnisnehmer/Bauherr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bis dahin genehmigte und errichtete Zufahrten, Zugänge oder sonstige Befestigungen müssen nicht geändert werden, soweit sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Panketal, den 30.11.2021

gez.
Bürgermeister